

Gemeinde Schmölln-Putzkau
Landkreis Bautzen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Schmölln“
und
1. Änderung des Flächennutzungsplans

**- mit dem Entwurf ausliegende, bereits vorliegende
umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahmen -**

AUSLEGUNGSEXEMPLAR
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beginn der Auslegung: 27.05.2024

Ende der Auslegung: 29.06.2024

Datum

Bürgermeister Siegel

Datum

Bürgermeister Siegel

Zum Entwurf liegt der Umweltbericht mit den zugehörigen Anlagen und zugeordneten Unterlagen vor. Er beinhaltet folgende wesentliche Aussagen.

1. Umweltbericht, einschließlich der Eingriff-/Ausgleichbilanz und des Grünordnungsplans als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 02/2024)

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine vollständige Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bzgl. des derzeitigen Umweltzustandes und bzgl. der umweltbezogenen Auswirkungen. Des Weiteren erfolgte eine entsprechende Bewertung ggf. relevanter Schutzgebiete und Schutzobjekte. Außerdem werden Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von negativen Umweltauswirkungen getroffen. Nachfolgend sind die beachtenswerten Schutzgüter und weitere umweltrelevante Aspekte aufgeführt.

Für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Landschaft sind keine Werte und Funktionen besonderer Bedeutung vorhanden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Untersuchungsgebiet sind Werte und Funktionen besonderer Bedeutung vorhanden. Dies sind hier die halboffenen Bahndämme, die einen Lebensraum für die streng geschützte und gefährdete (sg, Anhang IV, RL 3 SN) Zauneidechse bilden. Zudem finden Brutvögel im Untersuchungsgebiet vielfältige Lebensräume vor.

Schutzgut Menschen und Gesundheit

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befinden sich keine Siedlungsflächen mit Wohnfunktion. Nutzungen aus dem Bereich Freizeit, Tourismus bestehen nicht. Die Beanspruchten Flächen sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, welche einer intensiven Nutzung unterliegen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Als Kulturgüter gelten alle durch menschliche Tätigkeit gestalteten Landschaftselemente, die von wissenschaftlichem, geschichtlichem / archäologischem, künstlerischem, kulturellem oder städtebaulichem Wert sind. Im Geltungsbereich des B-Planes sind derzeit keine derartigen Kulturgüter vorhanden bzw. bekannt.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Im Vorhabenbereich sind keine überdurchschnittlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorhanden, die sich untereinander verstärken und damit zu einer erheblichen Verstärkung von schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen führen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der dargestellten Auswirkungen der Planung auf die Umwelt nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind Vermeidungsmaßnahmen, zwei Ausgleichsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme notwendig, um zu gewährleisten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Verhinderung von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und Minimierung möglicher Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Schutz von Böden und Grundwasser
- V2 Erhaltung der Grundwasserneubildung
- V3 Umweltbaubegleitung
- V4 Allgemeiner Biotopschutz/Landschaftsbild
- V5 Allgemeiner Artenschutz

Als Ausgleichsmaßnahmen werden folgende beschrieben:

- A1 Initialansaat artenreiche Frischwiese
- A2 Anlage Wildkorridor
- CEF-Maßnahme: Einrichten von Lerchenfenstern

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 02/2024)

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Vorhabenraum erfasst wurden oder potentiell vorkommen könnten (Brutvögel; Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten). Nach der Relevanzanalyse wurden Brutvögel in Form von Brutgilden sowie die Zauneidechse steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Maßnahmenkatalog Umweltbericht) behandelt. Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

3. Analyse der Blendwirkung des Solarparks Schmölln (Stand 09/2023)

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die PV-Anlage keine gefährliche Blendwirkung in Richtung des Bahn- oder Straßenverkehrs stattfinden und auch die Nachbarschaft keiner erheblichen Blendwirkung ausgesetzt wird.

4. Umweltbezogene Stellungnahmen

Nach Einschätzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau liegen bereits folgende wesentliche und umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Landesdirektion Sachsen vom 17.01.2023

Die LDS weist auf darauf hin, dass es sich bei dem Vorhaben um eine raumbedeutsame Planung handelt und dass sich das Sondergebiet 2 in einem Vorranggebiet Landwirtschaft befindet. Es wird zudem eine qualifizierte Auseinandersetzung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung/Landes-/Regionalplanung und möglichen Alternativen gefordert. Der Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 01.02.2023

Das LfULG weist auf die geologischen Gegebenheiten des Vorhabengebietes und den Umgang mit Niederschlagswasser hin. Es wird eine Baugrunduntersuchung vor Beginn der Baumaßnahmen empfohlen. Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erging keine Stellungnahme.

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen – Betrieb Spree/Neiße vom 21.12.2022

Es sind keine Gewässer I. Ordnung von dem Vorhaben betroffen.

Landratsamt Bautzen vom 30.01.2023

Die **untere Immissionsschutzbehörde** und das **Straßen- und Tiefbauamt** äußern Bedenken bezüglich des fehlenden Blendgutachtens und fordern einen Nachweis darüber, dass es auf den angrenzenden Verkehrswegen nicht zu Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen kommt.

Das **Kreisentwicklungsamt – Sachgebiet Integrierte ländliche Entwicklung** weist darauf hin, dass durch die Anlage längerfristig landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen wird und die betroffenen Flurstücke verpachtet sind. Das Sachgebiet **Kreisentwicklung** erhebt Bedenken, da das Vorhabengebiet laut der Karte Raumnutzung der Ersten Gesamtfortschreibung des

Regionalplanes für die Region Oberlausitz- Niederschlesien zum Teil im Vorranggebiet Trinkwasser und im Gebiet regionaler Grünzug liegt.

Die **untere Forstbehörde** fordert einen Abstand von 30 m zum Wald für bauliche Anlagen mit Feuerstätten. Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Die **untere Naturschutzbehörde** weist darauf hin, dass der Plan ohne Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht genehmigungsfähig ist. Die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind in den Unterlagen darzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist genehmigungsfähig.

Aus Sicht der **unteren Wasserbehörde** ist das Vorhaben genehmigungsfähig, es stehen keine wasserrechtlichen Belange entgegen.

Gemäß der Stellungnahme der **unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde** besteht für die Vorhabenfläche kein Altlastenverdacht. Es werden Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme des Bodens durch bauliche Tätigkeiten und die Anlage selbst geäußert. Des Weiteren wird eine Rückbauverpflichtung nach Ende der Betriebszeit empfohlen.

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien vom 25.01.2023

Der Planungsverband erbittet eine genauere Auseinandersetzung mit den Inhalten des Regionalplanes und erhebt Einwände zur Inanspruchnahme der Flächen, die dem SO2 zugeordnet sind. Es ergeht der Hinweis, dass der Regionalplan aktuell fortgeschrieben wird und in aktualisierter Version demnächst in Kraft treten wird.

BUND, Landesverband Sachsen e.V. vom 13.12.2022

Es ergehen Hinweise zur Anpassung der baulichen Ausführungen und zur Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen während des Baus.

Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau vom 10.01.2023

Die Jagdgenossenschaft erhebt Einwände zur Nutzung der Flächen im Bereich des SO2. Es werden Hinweise zu den Wanderrouten des Großwildes gegeben, welche bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Diverse Bürger

Es werden Bedenken zur Überplanung des SO2 angemeldet und zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 ChemnitzS.I.G. - Dr.-Ing. Steffen GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4
18182 Bentwisch

Nachrichtlich per E-Mail an

- LRA Bautzen
- RPV Oberlausitz-Niederschlesien

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ute LieberothDurchwahl
Telefon +49 351 825-3431
Telefax +49 351 825-9301ute.lieberoth@
lds.sachsen.de*Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD34-2417/122/14Dresden,
17. Januar 2023

Gemeinde Schmölln-Putzkau
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Schmölln"
Frühzeitige Beteiligung der Raumordnungsbehörde im Verfahren nach § 4
Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2022 (per E-Mail)

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des o. g. Bebauungsplanes anhand der zur Verfügung gestellten
Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende**raumordnerische Stellungnahme ab:**

Dem geplanten Vorhaben im Sondergebiet 1 stehen grundsätzlich keine Er-
fordernisse der Raumordnung¹ entgegen. Zur Vereinbarkeit der geplanten
Nutzung im Sondergebiet 2 mit den künftigen Festlegungen des Regionalpla-
nes Oberlausitz-Niederschlesien (Vorranggebiet Landwirtschaft) ist die Bewer-
tung des Regionalen Planungsverbandes maßgebend.

BegründungSachverhalt

Mit dem o.g. aus zwei Teilbereichen bestehenden vorhabenbezogenen Be-
bauungsplan sollen auf Antrag des Vorhabenträgers (Wattner Projektentwick-
lungsgesellschaft mbH) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau
und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindeteil Schmölln

¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und
sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 ChemnitzBesucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche BundesbankVerkehrsverbindung:
DVB Linien 7, 8 und 64
Haltestelle StauffenbergalleeFür Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie
elektronische Zugangswege finden
Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

der Gemeinde Schmölln-Putzkau geschaffen werden. Das Vorhaben soll beidseitig der Bahntrasse Bischofswerda-Zittau umgesetzt werden. Zur Sicherung der geplanten Nutzung soll das Gelände eingezäunt werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmölln-Putzkau ist der Geltungsbereich (ca. 29,9 ha, davon 27,6 ha Sondergebiet 1 und 2,3 ha Sondergebiet 2) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013);
- Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009, in Kraft getreten am 4. Februar 2010

Ergänzend wurde der am 6. Dezember 2019 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien beschlossene Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien einschließlich der am 31. März 2022 beschlossenen Änderungen berücksichtigt.

Raumordnerische Bewertung

Die raumordnerische Beurteilung des geplanten Vorhabens richtet sich insbesondere nach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 und den Festlegungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien.

Entsprechend Ziel 5.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen in der Regel eine großflächige Inanspruchnahme des Freiraums dar. Als Standorte für diese Anlagen sollten deshalb vorrangig vorbelastete Standorte (versiegelte Flächen, Konversions- und Brachflächen sowie andere vorbelastete Flächen) genutzt werden. Der vorgesehene Standort im Korridor einer vorhandenen Bahnstrecke entspricht diesen Voraussetzungen grundsätzlich.

Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien verzichtet mit Ausnahme der Windenergie auf regionalplanerische Standortfestlegungen und Steuerungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. In der Begründung zum Kap. 10 Energieversorgung und Erneuerbare Energien (künftig Kap. 6.4) wird jedoch deklaratorisch erläutert, zu welchen regionalplanerischen Festlegungen Photovoltaikanlagen im bauplanerischen Außenbereich in der Regel im Konflikt stehen.

Die geplante Anlage wird im rechtskräftigen Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien von einem Vorranggebiet Trinkwasser überlagert. Dazu könnte im Rahmen einer einfallbezogenen Bewertung ein Raumnutzungskonflikt in Bezug auf das geplante Vorhaben auftreten. Im Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird das Vor-

ranggebiet Wasserversorgung reduziert, so dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mehr berührt wird. Insofern ist aus Sicht der Raumordnung ein Konflikt dazu ausgeschlossen.

Sondergebiet 2 liegt entsprechend des Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in einem Vorranggebiet Landwirtschaft, zu dem entsprechend der Begründung zu Kapitel 10 bzw. 6.4 ein Raumnutzungskonflikt zu erwarten ist. Im Hinblick auf die Bewertung des konkreten Einzelfalles ist die Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes maßgebend, auf dessen Stellungnahme hier verwiesen wird.

In Bezug auf die umweltfachlichen Belange wie auch auf Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird auf die zuständigen Fachbehörden verwiesen.

Hinweise

Der Gemeinde Schmölln-Putzkau wird empfohlen, einen vollständigen Rückbau der Anlage nach Ablauf der Nutzung zu vereinbaren.

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (öffentliche Auslegung, Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht der Gemeinden gemäß § 18 SächsLPlIG zu informieren.²

Mit freundlichen Grüßen



Ute Lieberoth
Sachbearbeiterin Raumordnung

² § 18 Abs. 1 SächsLPlIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen“.

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

S.I.G. - Dr.-Ing. Steffen GmbH
Büro Radebeul
Meißner Str. 37
01445 Radebeul

**Stellungnahme zum Vorhaben
Schmölln, Putzkau-Schmölln, Flächennutzungsplan, TB "Solarpark
Schmölln (Entwurf, 1. Änderung), Lkr. Bautzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Hinweise und Belange unter Punkt 4.8 der Begründung hinreichend aufgenommen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingo Kraft
Referatsleiter Ostsachsen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD Lkr. B

Ihr Ansprechpartner
Dr. Ingo Kraft

Durchwahl
Telefon +493518926650
Telefax +493518926999

e-Mail
Ingo.Kraft@
lfa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
13.4651

Ihre Nachricht vom
13.12.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/79/740-2022/30092

Dresden,
21.12.2022

 Landesamt
für Archäologie

Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie Sach-
sen
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 –
Industriepark Klotzsche
Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
info@sig-mv.de

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4
18182 Bentwisch

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Schmölln" der Gemeinde Schmölln-Putzkau - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] E-Mail-Schreiben der S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH, Frau Sophia Blanché vom 13.12.2022 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Schmölln" der Gemeinde Schmölln-Putzkau (Vorentwurf) mit digitalen Planunterlagen [2]
- [2] Gemeinde Schmölln-Putzkau: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“; bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung; Vorentwurf vom 15.11.2022
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten, vorhandene Untergrundmodelle, Geologische Karten (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000, Geologische Karte Lausitz-Jizera-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen
13.4651

Ihre Nachricht vom
13.12.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/82/8

Dresden, 01.02.2023

*Täglich für
ein gutes Leben.*

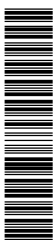
www.lfulg.sachsen.de

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Straße 3,
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1.



2023/16914

- [4] Karkonosze M 1: 100.000, Geologische Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000)
Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Gliederungspunkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.

2 Geologie

2.1 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht stehen dem Bebauungsplan gemäß [2] keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen jedoch die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich unter geologischen Aspekten keine speziellen Anregungen bzw. Anforderungen. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf das geologische/hydrogeologische Wirkungsfeld untersucht werden. Dabei sind die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse darzustellen und die Auswirkungen zu beschreiben.

2.2 Hinweise

Geologie / Baugrund

Regionalgeologisch befindet sich das Planungsgebiet im Bereich des Lausitzer Granodiorit-Komplexes.

Unter dem Oberboden bzw. anthropogen veränderten Böden folgt eine bindige Deckschicht aus Gehängelehm (Fließlehm, meist solifluidal umgelagerter Lößlehm, z.T. kiesig). Entlang des Westrandes des Planbereiches verläuft die Aue des Horkaer Teichbaches. Hier überprägen geringtragfähige und setzungsempfindliche Auelehme/-sande die Gehängelehme. Darunter stehen eiszeitliche Schmelzwassersande/-kiese und evt. auch noch glazilimnische Schluffe (z.T. gebändert) und Feinsande an.

Den Sedimenten folgt mit der Tiefe das Grundgebirge aus Biotit-Granodiorit (fein- bis mittelkörnig). In nordwestlicher Richtung wechselt das Gestein zu Zweiglimmer-Granodiorit („Anatexit“, fein- bis mittelkörnig). Das Grundgebirge ist in seinen oberen Zonen meist zu Verwitterungslehm/-schutt zersetzt oder auch kaolinisiert. Die Mächtigkeit dieser Verwitterungs-/Zersatzschicht kann stark variieren und mehrere Meter betragen. Lokal ragt das Grundgebirge auch kuppenartig auf und modelliert die Geländeoberfläche.

Oberflächennah werden die hydrogeologischen Verhältnisse überwiegend von den wasserstauenden Gehänge-/Lößlehmen geprägt. Im Westen des Planungsbereiches dominiert die Bachau des Horkaer Teicghbaches.

Eine Grundwasserführung ist in den sandig-kiesigen Schmelzwassersedimenten, Auesedimenten, Feinsanden und in den Zersatzbildungen des Granodiorits möglich. Im Grundgebirge (Biotit-Granodiorit, Zweiglimmer-Granodiorit) selbst zirkuliert Grundwasser als Kluftgrundwasser auf den hydraulisch wirksamen Trennflächen (offenen Klüften) des verwitterten bis frischen Festgesteins.

Das Grundwasser unterliegt jahreszeitlichen Schwankungen und verstärkt sich insbesondere während der Tauperiode im Frühjahr oder nach niederschlagsreichen Zeiten. In der Bachau ist mit einem flurnahen Grundwasserstand zu rechnen.

Baugrunduntersuchungen

Ausgehend von den zuvor beschriebenen geologischen Verhältnissen werden unsererseits projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 angeraten, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Tragfähigkeit bzw. Rammbarkeit des Baugrundes zu konkretisieren. Damit wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

Darüber hinaus wird eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die Gründungen im tragfähigen Baugrund abgesetzt werden. Die angetroffenen Baugrundverhältnisse sollen auf Tragfähigkeit überprüft, bewertet und dies dokumentiert werden.

Hydrogeologie

Sollten für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser der Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen die Planung und der Bau von Versickerungsanlagen erforderlich werden, sind die fachlichen Anforderungen der DWA-A 138 zu beachten.

Da aktuell keine standortkonkreten Erkundungsergebnisse zur sicheren Nachweisführung zum Ausschluss schädlicher Bodenveränderungen, der Versickerungsfähigkeit und zur Einhaltung des Mindestabstandes zum mittleren höchsten Grundwasserstand vorgelegt wurden, kann die geplante Niederschlagsversickerung fachlich nicht belastbar beurteilt werden.

Da der Gemeinde jedoch die Pflicht zur Abwasserbeseitigung obliegt und die Schadlosigkeit der geplanten Versickerungsmaßnahmen gegenüber dem Grundwasser und Dritten nachzuweisen ist, sind aus hydrogeologischer Sicht standortkonkrete, fachlich belastbare sowie nachvollziehbare Erkundungsergebnisse im B-Planverfahren vorzulegen.

Erosionsschutz

Von Modulen abfließendes Niederschlagswasser darf nicht zur Beeinträchtigung des Baugrundes durch Erosion führen. Daher sollten bei der vorhandenen geneigten Geländeoberfläche unterhalb der Tropfkanten der Solarmodule geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Jutematten, Kiesschüttungen) vorgesehen werden, es sei denn, ein Erosionsschutz ist nachweislich nicht erforderlich.

Verfügbare Geodaten

Für das Umfeld des Planungsgebietes liegen im Geodatenarchiv [3] Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de in der Aufschlusdatenbank (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Diese Daten können zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen genutzt werden.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de eingesehen werden können.

Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen

Im Fall von Baugrunderkundungen weisen wir darauf hin, dass am 30.06.2020 das Geologiedatengesetz (GeolDG) in Kraft getreten ist.

Danach sind geologische Untersuchungen (z.B. Bohrungen) spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).

Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zur Archivierung zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).

Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen

Daneben ist auch zu beachten, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, gemäß § 15 (Sächs-KrWBodSchG, Geowissenschaftliche Landesaufnahme) an das LfULG (Abteilung 10 Geologie - zuständige Behörde) zur Archivierung zu übergeben sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung von [2], Kapitel 8 (Bodenschutz/Altlasten) der letzte Absatz zur Anzeige von Bohrungen dahingehend anzupassen ist. In dieser Textpassage wird das „Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie von Mecklenburg-Vorpommern“ angeführt sowie die „§§ 6 und 8“ Geologiedatengesetz. Beides ist redaktionell zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück
Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Büro Radebeul
Meißner Straße 37
01445 Radebeul

Bearbeiterin: Frau Michel
Dienstort: 01917 Kamenz, Macherstr. 57
Telefon: 03591 5251 - 63115
Telefax: 03591 5250 - 63115
E-Mail: Bauleitplanung@lra-bautzen.de
Ihre Zeichen:
Datum: 30.01.2023

Aktenzeichen: 621.41.P1315

nur per Mail

Bauleitplanung der Gemeinde Schmölln-Putzkau Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Schmölln"

Vorentwurf vom 12.10.2022,

hier Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Planentwurf wurde von den Ämtern des Landratsamtes Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft. Folgende Stellungnahmen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung:

1.Untere Immissionsschutzbehörde

Aus der Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde gibt es Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn

- durch ein Blendgutachten nachgewiesen wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen zu erwarten sind (ggf. durch die Festsetzung entsprechender Abstandsflächen) und
- durch entsprechende Festsetzungen dafür Sorge getragen wird, dass Anlagen, von denen Geräusche emittiert werden (z. B. Umrichter, Trafostationen etc.), im Plangebiet so angeordnet werden, dass ihr Betrieb nicht zu erheblichen Lärmimmissionen an schutzbedürftigen Nutzungen führen kann.

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“ sind die oben genannten Punkte zu erläutern.

Begründung:

Durch die geplante PV-Anlage sind schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Form von Lichtimmissionen durch eine mögliche Blendwirkung nach derzeitigem Planungsstand nicht auszuschließen. Die schädlichen Umwelteinwirkungen (Lichtimmissionen) sind nach § 22 (1) BImSchG 1. zu verhindern, sofern sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. 2. auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern sie nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind.

Hinweise:

Die Blendwirkung auf schutzbedürftige Immissionsorte ist durch ein Blendgutachten zu bestimmen. Dabei sind mögliche Blendwirkungen nach der Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu bewerten.

Das Blendgutachten soll insbesondere eine mögliche Blendwirkung betrachten, die einwirkt auf

- das Wohngebäude Bischofswerdaer Straße 1 (Flurstück 594/13) sowie die östlich benachbarten Gartengrundstücke,
- den Wohnblock Belmsdorfer Straße 27 bis 29 (Flurstück 403/17),
- die Bahnstrecke Bischofswerda – Zittau,
- die Bischofswerdaer Straße (durch die nördliche Fläche –geplantes Sondergebiet SO2).

2. Straßen- und Tiefbauamt

Der o. g. Bebauungsplan wurde im Straßen- und Tiefbauamt geprüft. Die Herstellung des Einvernehmens nach § 24 Abs. 9 SächsStrG erfordert das Vorliegen eines Blendgutachtens hinsichtlich der Blendwirkung auf die Kreisstraße K 7260 durch das geplante Sondergebiet SO2. Es wird gebeten, dieses von der Antragstellerin vorlegen zu lassen.

Weiterhin geht aus dem Bebauungsplan hervor, dass geplant ist, außerhalb der zur Erschließung der Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten auf einem an der Kreisstraße K 7260 anliegenden Grundstück bauliche Anlagen zu errichten. Jedoch fehlt hier die Angabe, in welcher Entfernung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn diese errichtet werden sollen.

Aus dem Vorentwurf ist zu entnehmen, dass die geplante PV-Anlage über eine Zufahrt an die Kreisstraße unmittelbar angeschlossen werden soll. Hier fehlt für die straßenrechtliche Beurteilung die Angabe an welcher Stelle die Zufahrt errichtet werden soll.

Daher wird gebeten, die Antragstellerin aufzufordern, die erforderlichen Angaben im Bebauungsplan zu ergänzen. Erst nach Vorliegen des um die fehlenden Angaben ergänzten Bebauungsplanes und des Blendgutachtens kann beurteilt werden, ob das Einvernehmen nach § 24 Abs. 9 SächsStrG hergestellt ist

3. Kreisentwicklungsamt

Die oben genannte Bauleitplanung wurde durch das Kreisentwicklungsamt geprüft.

Das Sachgebiet Integrierte ländliche Entwicklung teilt mit, dass die Belange der Agrarstruktur durch den langfristigen bzw. dauerhaften Flächenentzug von ca. 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen sind. Diese Nutzfläche geht der Landwirtschaft als grundlegendes Produktionsmittel verloren und kann nicht neu geschaffen werden.

Die ausgewiesenen Flächen liegen **nicht** in der Gebietskulisse für sog. benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (86/465/EWG) in der Fassung der Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFO) vom 02.09.2021 des SMEKUL. Das Flurstück 628/2 der Gemarkung Schmölln (SO₂) hat **keinen** Bezug zur Bahntrasse. Bei den Flächen handelt es sich **nicht** um „Brachen“, die sich „auch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als im Außenbereich nicht privilegierte Nutzung eignen“ (lt. Landesentwicklungsplan 2013, Siedlungswesen, Ziel 2.2.1.7-Begründung). Es handelt sich im Gegenteil um bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen mit mittlerer bis hoher Bodengüte.

Nur in Folge der Festlegung im aktuellen Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), dass es sich bei Schaffung von erneuerbaren Energien um einen vorrangigen Belang handelt, wird auf die Äußerung von Bedenken verzichtet.

Für die weitere Planung sollten folgende Hinweise Berücksichtigung finden:

- Die Bewirtschafter aller landwirtschaftlichen Flächen sind langfristig vor Beginn der Baumaßnahme vom Vorhaben in Kenntnis zu setzen und soweit erforderlich in die Planung einzubeziehen.
- Beinahe alle überplanten Flurstücke des SO₁ sind, im Verbund mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Planungsbereiches, mit Meliorationsanlagen versehen. Gemäß § 2 Meliorationsanlagengesetz (MeAnlG) sind diese baulichen Anlagen mit dem Erdboden verbunden und dienen der Sicherstellung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Dieser Sachverhalt ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Vorhandene Meliorationsanlagen sind baulich zu sichern und vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen bzw. umzuverlegen, so dass die Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleibt und Nachbargrundstücke nicht dauerhaft vernässen.
- Einige Flurstücke sind langfristig verpachtet.
- Der Eingriff in die landwirtschaftlichen Nutzflächen (Nutzungsausfälle an landwirtschaftlichen Kulturen sowie ggf. weitere entgangene Einnahmen) kann zu Entschädigungsansprüchen durch die betroffenen Landwirte führen.

Durch das Sachgebiet Kreisentwicklung wird festgestellt, dass laut der Karte "Raumnutzung" der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberlausitz - Niederschlesien, das geplante Vorhaben (SO₁ und SO₂) in einem Vorranggebiet "Trinkwasser" (Wt3) liegt. Mit der regionalplanerischen Ausweisung werden nicht nur die Grundwasserleiter, sondern ebenso die für die Grundwasser-neubildung bzw. die Filterung des Wassers bedeutsamen Böden geschützt (Ziel 4.5-Begründung). Des Weiteren tangiert der Vorhabensbereich SO₁ mit einem Gebiet "Regionaler Grünzug". Laut dem Ziel 4.4.1-Begründung scheidet die Nutzung Regionaler Grünzüge für größere Photovoltaikalagen auf un bebauten Flächen generell, also unabhängig von der vorrangigen Bedeutung des Grünzuges, aus. Falls noch nicht erfolgt, sollte eine Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien eingeholt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten und geprüften Unterlagen und verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen in der Planung vorgenommen werden.

4. Untere Forstbehörde

Aus Sicht der unteren Forstbehörde ist der Bebauungsplan in dieser Form nicht genehmigungsfähig.

Eine Genehmigungsfähigkeit könnte erreicht werden, wenn

- in dem Plan die Festsetzung aufgenommen wird, dass mit Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten zu den außerhalb der Sondergebiete vorhandenen Waldflächen ein Abstand von 30 m einzuhalten ist und

- die einzuhaltenden 30 m Abstandsbereiche zu den Waldflächen im B-Plan dargestellt werden.

Begründung:

Im Bereich der geplanten Sondergebiete selbst befindet sich kein Wald. Allerdings stockt in der Nähe dieser Gebiete Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 BWaldG i.V. m. § 2 Abs. 1 SächsWaldG.

Entsprechend § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten eine Entfernung von mindestens 30 m zu Wäldern einhalten.

Dies wird bislang durch die im B-Plan festgesetzten Baugrenzen bzw. Festsetzungen nicht berücksichtigt. Weiterhin wird durch die Festsetzungen im Plan die Errichtung technischer Einrichtungen, die ggf. auch Gebäude oder bauliche Anlagen sein können, innerhalb der Baugrenzen zugelassen. Der Plan sollte daher entsprechend den o.g. Vorgaben überarbeitet werden.

5. Untere Naturschutzbehörde

Der vorliegende Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen B-Planes ist noch nicht genehmigungsfähig.

Begründung:

Dem Vorentwurf fehlt die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Diese ist im weiteren Verfahren zu erarbeiten und der Naturschutzbehörde zur Bewertung vorzulegen.

Der Solarpark soll ausschließlich auf jetzigen landwirtschaftlichen Flächen (Acker, z.T. Grünland als Weide genutzt) umgesetzt werden. Der Grünlandbereich ist in Teilen naturnah ausgeprägt, so dass die Biotopeigenschaft einer Flachlandmähwiese nicht ausgeschlossen werden kann. Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes sind seit März 2022 Flachlandmähwiesen im § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope aufgenommen worden. Im Rahmen der Erarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Handlungsempfehlung zur Bewertung von Eingriffen im Freistaat Sachsen ist durch das Planungsbüro die Fläche auch unter dem Aspekt ihrer Biotopeigenschaft als Flachlandmähwiese zu bewerten.

Hinsichtlich des Artenschutzes werden die im Vorentwurf genannten Erfassungsschwerpunkte als ausreichend eingeschätzt.

Die Erfassungsergebnisse und die daraus abgeleiteten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind dann im B-Plan darzustellen.

Hinweis:

Im Westen des Vorhabengebietes grenzt neben den Flurstück 595/1 eine Nasswiese an, die nicht beeinträchtigt werden darf.

6.Untere Wasserbehörde

Das Vorhaben ist aus Sicht der Belange Grund- und Trinkwasserschutz genehmigungsfähig. Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Im Planungsgebiet selbst sind keine Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt. Nordwestlich grenzt aber die Trinkwasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets „Demitz-Thumitz“ an. Aufgrund der Lage am Trinkwasserschutzgebiet „Demitz-Thumitz“ sind alle Arbeiten mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.
- Im Zuge der Errichtung und des Betriebes der Anlagen sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. So ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe durch die Maßnahmen (z. B. über Baumaschinen usw.) nicht in den Untergrund gelangen. Betriebsstörungen bzw. Havarien, von denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist, sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Auf die Gefährdungshaftung nach § 89 WHG und die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 1 WHG wird verwiesen.
- Anfallendes Niederschlagswasser wird gemäß Antragsunterlagen vor Ort schadlos versickert, was § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 5 WHG entspricht. Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anfalls ist unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 Erlaubnisfreiheits-Verordnung erlaubnisfrei. Fehlende Tatbestandsvoraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit sind nicht ersichtlich, sofern die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks gegeben ist. Planung und Bemessung der notwendigen Versickerungsanlagen haben nach dem einschlägigen technischen Regelwerk DWA-A 138 - „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen. Bei einer Versickerung von Oberflächenwasser über die Bodenzone ist sicherzustellen, dass diese schadlos erfolgt. Vernässungserscheinungen auf den betroffenen Flächen und eine Beeinträchtigung Dritter sind auszuschließen. Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist vorzugsweise breitflächig zu versickern.
- Sollten Tiefenbohrungen für ein Bodengrundgutachten geplant sein, sind diese Erdaufschlüsse vorher bei der Unteren Wasserbehörde bzw. beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie anzuzeigen, bzw. zu beantragen. Der Antrag ist über das Onlineverfahren ELBA.SAX zu stellen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

7. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“ der Gemeinde Schmölln-Putzkau, Vorentwurf vom 12.10.2022, ergeben sich nachfolgende Anforderungen und Hinweise:

Bodenschutz

Der gewählte Standort beansprucht Flächen, die bisher ausschließlich als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt werden. Den Angaben des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) folgend, ist bei den betroffenen Böden von zum Teil hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit auszugehen. Auch das Wasserspeichervermögen sowie die Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird zum Teil mit hoch und sehr hoch angegeben.

Zu einer dauerhaften Verdichtung des Bodens kommt es entlang der Wartungswege und Lagerplätze. Die Beschattung der Flächen durch die Module führt zudem zum Lichtverlust auf der Oberfläche und schädigt so das natürliche Pflanzenwachstum und damit das Bodenleben. Weiterhin wird der Niederschlag durch die Module von den Bodenflächen ferngehalten und an den Tropfkanten verstärkt abgeleitet. Die Folge sind Abschwemmung und Austrocknung/Winderosion.

Die vorgenannten Aspekte stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens dar.

Es ist eine umfassende Prognose über die Auswirkungen des Vorhabens vorzunehmen. Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind schutzgutbezogen darzustellen. In diesem Zuge sollte auch auf die beabsichtigte Bauweise der Photovoltaikmodule eingegangen werden. Im Ergebnis dessen, sind in einer detaillierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sodann Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe schutzgutbezogen darzustellen.

Der Bebauungsplan ist entsprechend zu ergänzen bzw. sind die Belange des Bodenschutzes entsprechend zu überarbeiten.

Rückbau

Die Rückbauverpflichtung sollte die Entfernung sämtlicher Verkabelungen und Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente und die Beseitigung von Bodenversiegelungen beinhalten.

Altlasten

Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand und der aktuell vorhandenen Datenbasis liegen über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Planungsgebiet keine Erkenntnisse vor. Sollten schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so haben die Verpflichteten nach § 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. Weiterhin ist in diesem Falle umgehend das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz, gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

Redaktionelle Hinweise:

Die Ausführungen unter Pkt. 8 ‚Bodenschutz/Altlasten‘ der Begründung sind zu überarbeiten:

- Sofern während der Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes etc. auftreten, ist in erster Linie wie o.g. dargestellt, eine umgehende Mitteilung an das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz erforderlich.
- Die im 3. Absatz benannte ‚AbfBodSchZV‘ gilt nicht in Sachsen. Zuständigkeiten sind im Sächs-KrWBodSchG sowie in der SächsKrWBodSchZuVO geregelt.
- Ebenfalls zu überarbeiten ist der Bezug ‚Mecklenburg-Vorpommern‘ → Sachsen im letzten Absatz.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Silke Michel

Sachgebiet Bauleitplanung



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück
Landratsamt Bautzen, Macherstr. 55, 01917 Kamenz

S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH
Büro Radebeul
Meißner Straße 37
01445 Radebeul

nur per Mail

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
BAUAUFSICHTSAMT

Bearbeiterin: Frau Michel
Dienstsitz: 01917 Kamenz, Macherstr. 57
Telefon: 03591 5251-63115
Telefax: 03591 5250-63115
E-Mail: bauleitplanung@lra-bautzen.de
Ihre Zeichen:
Datum: 30.01.2023

Aktenzeichen: 621.39:Schm-Pu-01

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmölln-Putzkau 1.Änderung/ Sondergebiet erneuerbare Energien „Solarpark Schmölln“ Planentwurf vom 18.08.2022

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen

Sehr geehrte Damen und Herren,
der oben genannte Planentwurf wurde von den Ämtern des Landratsamtes Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft. Folgende Stellungnahmen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung:

1.Kreisentwicklungsamt

Das Sachgebiet Integrierte ländliche Entwicklung teilt mit, dass die Belange der Agrarstruktur durch den langfristigen bzw. dauerhaften Flächenentzug von ca. 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen sind. Diese Nutzfläche geht der Landwirtschaft als grundlegendes Produktionsmittel verloren und kann nicht neu geschaffen werden.

Die für den Solarpark ausgewiesenen Flächen liegen **nicht** in der Gebietskulisse für sog. benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (86/465/EWG) in der Fassung der Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFO) vom 02.09.2021 des SMEKUL. Das Flurstück 628/2 der Gemarkung Schmölln (SO₂) hat **keinen** Bezug zur Bahntrasse. Bei den Flächen handelt es sich **nicht** um „Brachen“, die sich „auch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als im Außenbereich nicht privilegierte Nutzung eignen“ (lt. Landesentwicklungsplan 2013, Siedlungswesen, Ziel 2.2.1.7-Begründung). Es handelt sich im Gegenteil um bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen mit mittlerer bis hoher Bodengüte.

Nur in Folge der Festlegung im aktuellen Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), dass es sich bei Schaffung von erneuerbaren Energien um einen vorrangigen Belang handelt, wird auf die Äußerung von Bedenken verzichtet.

Durch das Sachgebiet Kreisentwicklung wird festgestellt, dass laut der Karte „Raumnutzung“ der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberlausitz - Niederschlesien, das geplante Vorhaben (SO₁ und SO₂) in einem Vorranggebiet „Trinkwasser“ (Wt3) liegt. Mit der regionalplanerischen Ausweisung

werden nicht nur die Grundwasserleiter, sondern ebenso die für die Grundwasserneubildung bzw. die Filterung des Wassers bedeutsamen Böden geschützt (Ziel 4.5-Begründung). **Des Weiteren tangiert der Vorhabenbereich SO₁ mit einem Gebiet "Regionaler Grünzug". Laut dem Ziel 4.4.1-Begründung scheidet die Nutzung Regionaler Grünzüge für größere Photovoltaikalagen auf unbebauten Flächen generell, also unabhängig von der vorrangigen Bedeutung des Grünzuges, aus.** Falls noch nicht erfolgt, sollte eine Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien eingeholt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten und geprüften Unterlagen und verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen in der Planung vorgenommen werden.

2.Untere Immissionsschutzbehörde

Aus der Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde gibt es Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn durch ein Blendgutachten nachgewiesen wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen an schutzbedürftigen Immissionsorten im Umreis der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien" zu erwarten sind.

Weitere Hinweise zur Durchführung des Blendgutachtens finden sich in der Stellungnahme zum parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“.

Begründung:

Durch die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien" sind schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Form von Lichtimmissionen durch eine mögliche Blendwirkung nach derzeitigem Planungsstand nicht auszuschließen.

3.Straßen- und Tiefbauamt

Siehe Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

4.Untere Abfall-und Bodenschutzbehörde

Die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau, Vorentwurf vom 12.10.2022, wird im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen B-Plan „Solarpark Schmölln“ aufgestellt.

Wir verweisen daher auf die im vorgenannten B-Plan-Verfahren ergangene Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde.

5.Untere Forstbehörde

Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des FNP.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten zu den außerhalb der Sondergebiete vorhandenen Waldflächen ein Abstand von 30 m einzuhalten ist.

Begründung:

Im Bereich der geplanten Sondergebiete befindet sich kein Wald. Allerdings stockt in der Nähe dieser Gebiete Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 BWaldG i.V. m. § 2 Abs. 1 SächsWaldG.

Entsprechend § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten eine Entfernung von mindestens 30 m zu Wäldern einhalten.

Dies sollte in den späteren Bauplanungsvorhaben zur Errichtung der Solarmodule und evtl. erforderlicher Gebäude oder baulicher Anlagen mit Feuerstätten beachtet werden.

6.Untere Naturschutzbehörde

Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen ist die Änderung des FNP Schmölln-Putzkau genehmigungsfähig.

7.Untere Wasserbehörde

Der geplanten Änderung des FNP Schmölln-Putzkau stehen wasserrechtliche Belange nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Silke Michel

Bauaufsichtsamt



**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien**

**Regionalny zwjazk planowania
Hornja Łužica-Delnja Šleska**

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Bautzen, den 25.01.2023

Aktenzeichen: 61.2448.32-13
Ansprechpartner: Frau H. Lehmann
Telefon: 03591 / 67966 - 152
Fax: 03591 / 67966 - 69
E-Mail: heike.lehmann@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Ihr Schreiben vom: 13.12.2022 (per E-Mail)

Ihr Aktenzeichen:

Anlage:

Nur per E-Mail an: info@sig-mv.de

**Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schmölln“, Gemeinde Schmölln-Putzkau, Landkreis Bautzen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Aus regionalplanerischer Sicht wird zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schmölln“ wie folgt Stellung genommen:

Ziel der angestrebten Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark auf einer Gesamtfläche von knapp 30 ha, der sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden soll.

Laut Ziel 5.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP) sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann.

Als Standorte sollen dabei vorrangig vorbelastete Standorte, wie zum Beispiel Konversions- und Brachflächen oder bereits versiegelte Flächen, genutzt werden. Dies ist beim vorliegenden Bebauungsplan nicht der Fall. Die Heranziehung des Zieles 2.2.1.7 des LEP im Kapitel 2.2 *Vorgaben des Landesentwicklungsplanes/Landesentwicklungsprogramm/Raumordnungsgesetztes* ist daher falsch, da es sich um keine Brachfläche im Sinne des zuvor genannten Zieles handelt.

Allerdings liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes innerhalb des 500 m breiten Korridors entlang von Autobahnen bzw. in diesem Fall Schienenwegen, der gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG zur förderfähigen Flächenkulisse gehört.

Weiterhin ist anzumerken, dass mit Ausnahme der Windenergie der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien auf die Festsetzung von Standorten für erneuerbare Energien verzichtet wird.

Jedoch wird in der Begründung des Kapitels 10 des rechtskräftigen Regionalplanes bzw. zukünftigen Kapitels 6.4 des Entwurfes der Zweiten Regionalplanfortschreibung darauf verwiesen, dass in der Regel sowie im Rahmen einer einzelfallbezogenen Bewertung er-

HAUSANSCHRIFT
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

KOMMUNIKATION
Telefon 03591 / 67966 0
Telefax 03591 / 67966 69

INTERNET
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Homepage www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

BANKVERBINDUNG
IBAN DE35855500001000017504
BIC SOLADES1BAT (Kreissparkasse Bautzen)

Besucherparkplätze befinden sich
direkt vor dem Gebäude.

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte elektronische Dokumente.

Seite 1 von 2
Schmölln-Putzkau_B_Solarpark Schmölln_1.doc

hebliche Raumkonflikte zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und bestimmten regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen auftreten können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert sich in der Raumnutzungskarte der Ersten Gesamtfortschreibung Oberlausitz-Niederschlesien mit dem Vorranggebiet Trinkwasser Wt 3 Bischofswerda Ost.

Bezüglich dieser regionalplanerischen Festlegung weisen wir darauf hin, dass gegenwärtig das Verfahren zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien läuft und kurz vor dem Abschluss steht.

In diesem Entwurf wurden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (VRG/VBG) „Trinkwasser“ bzw. neue Bezeichnung als VRG/VBG „Wasserversorgung“ erneut einer fachlichen Prüfung unterzogen. Infolge dessen wurde das derzeitige Vorranggebiet reduziert, wodurch das Bebauungsplangebiet zukünftig außerhalb dieser regionalplanerischen Restriktion liegt. Somit sind zukünftig keine Konflikte mehr, mit dem zuvor genannten Vorranggebiet zu erwarten.

Ferner ist auf Grund der sehr hohen Bodengüte auf den direkt westlich an die Ortslage Schmölln angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen im Regionalplanentwurf im Bereich der Teilfläche SO₂ eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen.

Zu dieser nördlich der Bahn liegenden Teilfläche bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Bedenken. Deshalb ist im weiteren Planverfahren zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung auf diese Teilfläche zu verzichten bzw. festzusetzen, dass ausschließlich Agri-PV-Anlagen Anwendung auf dieser Teilfläche finden.

Denn aus Sicht der Regionalplan wird davon ausgegangen, dass der landwirtschaftlichen Hauptnutzung untergeordnete Agri-PV-Anlagen, welche die landwirtschaftliche Hauptnutzung zu mindestens 90 % weiterhin ohne Einschränkungen erlauben, innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft in der Regel keinen erheblichen Raumkonflikt hervorrufen.

Hinweis:

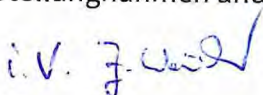
Hinweise und Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Umweltprüfung werden durch uns nicht gegeben, da die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad nicht Gegenstand der Regionalplanung ist.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPlG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABL., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Versammlungsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.

Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.



i. A.

Wolfgang Zettwitz

Leiter der Verbandsverwaltung



**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien**

**Regionalny zwjazk planowanja
Hornja Łužica-Delnja Šleska**

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Bautzen, den 25.01.2023

Aktenzeichen: 61.2448.31

Ansprechpartner: Frau H. Lehmann

Telefon: 03591 / 67966 - 152

Fax: 03591 / 67966 - 69

E-Mail: heike.lehmann@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Ihr Schreiben vom: 14.12.2022 (per E-Mail)

Ihr Aktenzeichen:

Anlage:

Nur per E-Mail an: info@sig-mv.de

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmölln-Putzkau, Landkreis Bautzen Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Aus Sicht der Regionalplanung wird zur angestrebten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schmölln-Putzkau wie folgt Stellung genommen:

Die geplante 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung zweier Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Gebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien“ entlang der Bahntrasse Bischofswerda – Zittau in Anlehnung an das derzeit parallellaufende Bebauungsplanverfahren „Solarpark Schmölln“. Bezüglich der regionalplanerischen Belange verweisen wir daher auf unsere Stellungnahme vom 25.01.2023 zum Vorentwurf des zuvor genannten Bebauungsplanes.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“ im weiteren Verfahren eine Festsetzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgen sollte.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPlG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABl., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit.

Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

v. Jued
i. A.

Wolfgang Zettwitz

Leiter der Verbandsverwaltung

VERBANDSVERWALTUNG
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

KOMMUNIKATION
Telefon 03591 / 67966 0
Telefax 03591 / 67966 69

INTERNET
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Homepage www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

BANKVERBINDUNG
IBAN DE3585500001000017504
BIC SOLADES1BAT

Besucherparkplätze befinden sich
direkt vor dem Gebäude.

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte elektronische Dokumente.

Seite 1 von 1
Schmölln-Putzkau_FNP_1_Ä_1.doc

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4
18182 Bentwisch

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

info@sig-mv.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 27. Januar 2023

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 13.12.2022

Stellungnahme zum B-Plan „Solarpark Schmölln“ der Gemeinde Schmölln-Putzkau (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Auf 29,9 ha Landwirtschaftsfläche beidseitig einer Bahntrasse, soll eine Freiflächen-PV-Anlage entstehen. UP und AFB befinden sich noch in der Erstellung. In Gehölzstrukturen am Rand der Ackerflächen wird voraussichtlich nicht eingegriffen.

Zum Vorhaben ergehen Hinweise.

Die Umzäunung sollte mit einer Bodenfreiheit von 15-20 cm für den ungehinderten Durchlass von Klein- und Mittelsägern ausgeführt werden; alternativ sind regelmäßige Durchlässe zu planen. Auf eine nächtliche Beleuchtung des Areals ist zu verzichten.

Bei der Bauausführung ist bereits im Vorfeld der spätere Rückbau einzukalkulieren, welches die Verwendung recyclingfähiger Materialien nahelegt. Nähere Informationen sind auf <https://pvcycle.de/> zu finden.

Die Bauphase sollte grundsätzlich außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Es sollte eine Mindesthöhe der Modultischunterkanten von 0,8 m angestrebt werden. Diese sichert die Versorgung der darunterliegenden Flächen mit ausreichend Streulicht, so dass sich eine geschlossene Pflanzendecke entwickeln kann. Bei

extensiver Pflege kann sich auf diese Weise ein Rückzugs- oder Trittsteinbiotop etablieren.

Sollten die Solar-Module den für Schafe nötigen Bodenabstand von 0,8 m erreichen, ist die Beweidung (Hütehaltung oder Koppelschafhaltung) einer Mahd vorzuziehen. Das setzt jedoch die Etablierung eines beweidungsfähigen Pflanzenbestandes voraus. Folgende Gründe sprechen u. a. dafür:

allgemeine Stärkung der Artenvielfalt

- erleichtert Nahrungssuche von Vögeln, Laufkäfern und Heuschrecken durch kurzrasige Flächen
- Mosaik aus kurz- und langgrasigen Flächen fördert Insekten
- Dung (ohne medikamentöse Rückstände) fördert Insekten

Vernetzen von Lebensräumen

- Schafe als Saatgutträger bereichern und vermehren regionale Pflanzenbestände

	Beweidung	Mahd
Vegetationsstruktur	Ausbildung struktureller Unterschiede durch selektiven Verbiss und durch Viehtritt	Nahezu gleich ausgebildete Struktur durch gleiche Wirkung (Mahd) auf der Gesamtfläche
Mikrorelief des Bodens	Schonung und Neubildung z. B. Ameisen und Maulwurf	Nivellierung
Bodenverdichtung	Lokale Trittstellen, Pfade	Nur wenig kleinräumige Unterschiede
Nährstoffverteilung	Unterschiedliche Verteilung der Nährstoffe durch tierische Exkremente	Keine räumlichen Unterschiede
Nährstoffentzug	Bei Hütehaltung mit geringer Besatzdichte und ohne Nachpferch möglich, jedoch nur sehr langsam	Bei fehlender Düngung und regelmäßiger Mahd mit Abtransport des Mähgutes langsame standortabhängige Aushagerung möglich
Fauna	Mechanische Schäden durch Tritt, geringes Blüten- und Wirtspflanzenangebot	Vollständiger Verlust von Nahrungs- und Larvalbiotopen für bestimmte Tiergruppen bei vollständiger Mahd
Flora	Selektiver Verbiss einzelner Arten, Trittschäden, Vorherrschaft von Pflanzen, die durch Weide begünstigt werden	Ausgeglichenes Konkurrenzverhältnis bei regelmäßiger Mahd nach Abblühen der Wiese

Tab.: Vergleichende Betrachtung von Beweidung und Mahd als Instrumente zur Offenhaltung von PV-Freiflächenanlagen (JESSEL et al., 2002, verändert)

Für die Schafbeweidung sprechen folgende Vorteile für die Betreibergesellschaft:

- Einfache und meist kostengünstigste Pflegevariante
- Im Gegensatz zur mechanischen Mahd sind keine Staubentwicklung und Beschädigung der Paneele durch Steinschlag zu befürchten.
- Ständige Kontrollen des Schäfers auf der Anlage zu unregelmäßigen Zeiten verringern die Diebstahl- und Vandalismusgefahr deutlich.
- Optisch erkennbare Schäden können auf Grund der Kontrolle des Schäfers schnell repariert werden.
- Auch eine Pflege von Standorten mit starkem Relief ist mit Schafen möglich.
- Umweltverträgliche, schonende Pflege der Flächen.
- Nutzung der naturnahen Schafbeweidung als Pflegeverfahren ist mit der ökologischen Stromerzeugung kompatibel und trifft in der Öffentlichkeit auf hohe Akzeptanz.

Mit verBUNDenen Grüßen



Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4
18182 Bentwisch

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

info@sig-mv.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 27. Januar 2023

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 13.12.2022

Stellungnahme zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Schmölln-Putzkau „Solarpark Schmölln“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Um das Vorhaben „Solarpark Schmölln“ auf 29,9 ha zu verwirklichen, muss eine Anpassung des FNP erfolgen. Diese beinhaltet die Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ auf „Sonderbaufläche erneuerbare Energien“.

Dem Vorhaben wird zugestimmt.

Mit verBUNDenen Grüßen



Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin

Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau

Jagdvorsteher H. Hartmann, Birkenroder Straße 30, 01877 Demitz-Thumitz (☎ 03594/713615)

S.I.G. - Dr. Steffen GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4
18182 Bentwisch

Demitz-Thumitz, den 10.01.2023

Billigung und frühzeitige Beteiligung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) „Solarpark Schmölln“ sowie des Vorentwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Ortsteil Schmölln nach §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) - Stellungnahme zu den Vorentwürfen der Begründung gemäß § 9 (8) BauGB Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 17.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 13.12.2022 hatten Sie in o.g. Angelegenheit um Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau (JGS S-T) gebeten.

In den Vorentwürfen der Begründung des B-Plan wie auch FNP sind weder das Bundesjagdgesetz (BJagdG) noch das Sächsische Landesjagdgesetz (SächsJagdG) als Planungsgrundlagen aufgeführt. Dementsprechend kann eine bisherige Nichtberücksichtigung jagdlicher Belange im bisherigen Planungsstand vorausgesetzt werden, zumal auch keinerlei Ausführungen dazu erfolgen.

Das Plangebiet SO₂, entsprechend Flurstück 628/2 der Gemarkung Schmölln, muss durch die JGS S-T abgelehnt werden. Die Flächen der JGS S-T umfassen maßgeblich landwirtschaftliche Flächen und lediglich ca. 15 % Waldflächen. Davon entfallen ca. 50 % unmittelbar östlich angrenzend an den Stadtwald Bischofswerda sowie dann verteilt auf den Oberhofberg, sogenannten Pfarrbusch, den Streitbusch sowie nördlich an das Planungsteilgebiet SO₂ angrenzenden Lehnberg mit rund 12 ha.

Derzeit ist neben den allgemeinen Schäden durch Wildschweine auf landwirtschaftlichen Flächen regional die Afrikanische Schweinepest (ASP) sehr präsent. Erst kürzlich wurde das Gebiet der JGS S-T von der Puffer- zur höheren Gefahrenzone umgestuft.

Gleichfalls ist durch die Waldschadensituation seit Ende 2017 eine zukünftige Entwicklung zu vermehrt Schwarzwildfreundlichen Einständen auch am „Lehnberg“ absehbar. Bereits jetzt sind diese in der Mitte des westlichen Bereichs aus der Vergangenheit entstanden gegeben.

Drück- und Treibjagden im eigentlichen Sinne sind im Gebiet der JGS S-T aufgrund der Gegebenheiten unverhältnismäßig. Effektiv sind mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellter Einstand von Schwarzwild sowie Bejagung mit wenigen Jägern und Treibern des betreffenden Gebietes spontan mit wenigen Jägern und Treibern.

Bei solchen Jagden, wie auch im Übrigen, steht jagdlicher Erfolg nachrangig der Sicherheit für Leben sowie Sachen. Durch die Bebauung des Planungsteilgebiets SO₂ wäre eine Bejagung des „Lehnbergs“ für derartige Jagden hinfällig, da eine Schussabgabe an der Südseite unmöglich wäre.

Die Ausführung zum Planungsteilgebiet SO₂ und Bejagungsmöglichkeit begründet sich auch aufgrund langjähriger Erfahrungen zum Territorialverhalten des Schwarzwildes. Vom Stadtwald Bischofswerda sowie vom „Lehnberg“ wechselt das Schwarzwild Richtung Süd zum „Stiebitzberg“ sowie dann zum „Tröbigauer Berg“ / „Hoher Hahn“ und „Klosterberg“ zum Stadtwald bzw. in umgekehrte Richtung.

Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau

Jagdvorsteher H. Hartmann, Birkenroder Straße 30, 01877 Demitz-Thumitz (☎ 03594/713615)

Neben Schwarzwild nutzt auch gerne das als Standorttreu geltende Rehwild vom östlich an den Stadtwald angrenzenden Wald des Bereichs der JGS S-T den Wechsel zum Areal südlich der Verbindungsstraße Schmölln - Bischofswerda, K 7620, und der Bahnlinie Bischofswerda - Zittau. Z.B. auch Dachse werden neben Rehen und Schwarzwild auf diesem Straßenabschnitt Opfer von Verkehrsunfällen.

In der Karte zum B-Plan ist mit blauer Linie die Bebauungsgrenze mit 3 m Abstand zur Grenze zu Nachbarflurstücken gekennzeichnet. Dieser Umstand ist insbesondere beim Planungsteilgebiet SO₁ süd- bis westlich der Bahnlinie sowie aufgrund der Länge der Grenze an der Bahnlinie von ca. 1,5 km relevant, die den beschriebenen Wildwechsel verhindert. Im Übrigen sind im Bereich der Wildwechsel jedes Jahr 5 bis 10 Wildunfälle zu verzeichnen.

Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 vom 08.10.2022 (EEG 2023) § 37 (1) Pkt. 2 lit. c) sowie § 48 (1) Pkt. 3 lit. c) aa) soll ein Korridor von 15 m entlang Bahnlinien freigehalten werden.

Mit dem Korridor wird dem Wild nach Überquerung von Straße und Bahnlinie ein sicherer Schutz und Äsungsfläche geboten. Allerdings besteht damit noch keine Wildwechsellmöglichkeit darüber hinaus. Daher sollten hierfür Korridore vom Stadtwald zu dem auf dem Flurstück 1308/73 der Gemarkung Bischofswerda gelegenen Wald von ca. 5 ha, vom Grundstück Bischofswerdaer Straße 1, „Bahnhäusel“, zum südlichen Teil des bezeichneten Waldes sowie unmittelbar nördlich von der Bahnunterführung zur Nordwestecke des Umspannwerkes Schmölln vorgesehen werden. Für diese Korridore wird ebenso eine Breite von 15 m als erforderlich gehalten.

Werden diese Korridore mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, bieten diese nicht nur dem Wild Vorteile, sondern dienen auch dem Schutz sowie Ansiedlungsmöglichkeiten anderer vielfältiger Tierarten.

Entsprechend der benannten Gründe bittet die JGS S-T, von weiteren Planungen zum Flurstück 628/2 der Gemarkung Schmölln für eine PVA-Freiflächenanlage Abstand zu nehmen sowie die Hinweise zum Planungsteilgebiet SO₁ zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Hartmann
Jagdvorsteher

befürwortet



Tobias Heine
Jagdpächter

GDE Schmölln-Putzkau per E-Mail zur Kenntnis